

Satzung

des Hospizvereins Niederkassel e.V.

(in der am 07.06.2018 beschlossenen Fassung)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Hospizverein Niederkassel e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, organisch unheilbar erkrankte und sterbende Menschen unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens und ihrer religiösen und politischen Anschauungen, ein von Familienangehörigen und Freunden begleitetes Sterben in Würde zu ermöglichen.

Die ambulante Hospizarbeit soll

- die mit dem Krankheitsprozess verbundenen Leiden lindern,
- helfen, die Konfrontation mit dem Sterben zu verarbeiten,
- die damit verbundenen Trauerprozesse begleiten
- und die Überwindung der in diesem Zusammenhang bestehenden Kommunikationsschwierigkeiten unterstützen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Einrichtung eines ehrenamtlichen, auch nachbarschaftlich orientierten Hausbetreuungsdienstes, um den Schwerstkranken das Sterben in der gewohnten häuslichen Umgebung oder in einer vom Verein beschafften, geeigneten, insbesondere barrierefreien Wohnimmobilie zu ermöglichen und den Zugehörigen in der Bewältigung der Trauer ein Lebensbeistand zu sein.
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Tabuisierung des Sterbens in unserer Gesellschaft abzubauen.
- Schulung Ehrenamtlicher in Sterbebegleitung und Trauerarbeit.
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Verbänden mit dem Ziel der Schaffung von ortsnahen stationären oder teilstationären Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung

Der Verein ist in seiner Arbeit christlichen Grundwerten verpflichtet.

Der Verein wendet sich im Rahmen seiner Aufgaben an die Öffentlichkeit, Institutionen und Behörden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Übertragung von Mitteln des Vereins auf andere gemeinnützige Vereine oder Stiftungen darf nur auf gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Erreichung seiner Zwecke auch Mitglied von Dachorganisationen und Fachverbänden werden.

§ 3a Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder dürfen im Verein ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und nur unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet werden.

Fotos oder Videoaufnahmen, die bei Veranstaltungen des Vereins angefertigt werden, dürfen ausschließlich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden. Die Anwesenden sind vorher darauf hinzuweisen, damit sie ggf. Vorkehrungen treffen können, um nicht auf den Aufnahmen zu erscheinen.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein benennt keinen gesonderten Datenschutzbeauftragten, weil bei ihm in der Regel weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 BDSG 2018).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und sonstige Personenvereinigung werden. Der schriftliche Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Eine Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen bzw. bei sonstigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
- b) bei freiwilligem Austritt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden laufende Jahresbeiträge erhoben, die zum Beginn jedes Jahres eingezogen werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegen zu nehmen, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden sind. Spenden-bescheinigungen und Quittungen stellt der Vorstand aus.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Geschäftsführer/in
- e) den Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n allein oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann langjährige Vorsitzende, die sich um den Hospizverein und die Hospizarbeit besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen; diese können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er bereitet die satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden, führt sie aus und berichtet hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts- und Stellenplans.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Vorstandes einen Nachfolger wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim, die übrigen Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen mindestens acht Tage vorher eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die von der /dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschriften stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme offen.

Über die Kündigung von Mitarbeitern ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen seiner satzungsmäßigen Ziele Beschlüsse fassen; sie legt die Schwerpunkte der Arbeit des Vereins fest und entscheidet über die Mittelverwendung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan,
- e) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm,
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ablehnungs- oder Ausschlussbeschluss des Vorstands (§§ 4 und 5 der Satzung),
- j) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- k) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß übersteigen,
- l) Zulassung von Gästen und Pressevertretern bei Mitgliederversammlungen

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in der Regel durch E-Mail, sofern ein Mitglied widerspricht schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung einer Kurzfassung des Jahres- und Kassenberichts sowie bereits vorliegender Anträge einberufen.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimm-berechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks oder zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist.

§15 Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis sechs Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder, von zwei der gewählten Vorstandsmitglieder oder von den gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird; das diesbezügliche Schreiben ist der Einladung beizufügen.

Beabsichtigt ein Mitglied, ein Begehren gemäß Satz 1 einzuleiten, so ist ihm auf Verlangen die Mitgliederliste auszuhändigen. Dabei ist er schriftlich auf seine Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes (§ 3a) hinzuweisen.

§ 17 Kassenprüfung

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer / Kassenprüferinnen prüfen das Finanzgebahren, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Die Unterlagen stehen ihnen zu jedem Zeitpunkt im Jahr zur Einsichtnahme zur offen. Dabei sind sie schriftlich auf ihre Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes (§ 3a) hinzuweisen.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Falls sie während der Prüfperiode Unregelmäßigkeiten feststellen, können sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung verlangen,

§18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hospiz-Stiftung.

§19 Vollmacht des Vorstandes

Der Vorstand ist bevollmächtigt, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls dies vom Vereinsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte, wenn die Mitgliederversammlung eine solche Vollmacht ausdrücklich erteilt.